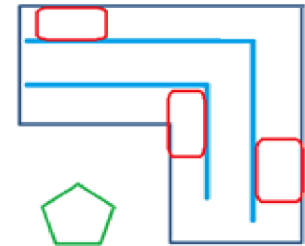


Besucher Hinweise für die Vorlese Samstage

Bewegen innerhalb der Bücherei mit Mund-Nasen-Schutz! Erst beim Vorlesen (Sitzend) den Mundschutz ablegen!!!

- Auf dem Podest unten in der Jugendbücherei befinden sich 3 „Sitzecken“ (6 Personen maximal)



Rot=Gäste, Grün=Vorleserin

- Wählen Sie einen der Sitzplätze für sich aus
- Bitte füllen Sie die ausgeteilten Infektionskettennachweis Formulare aus und geben Sie diese an die Vorlesende
- Bitte halten Sie den Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Sitzenden und der Vorlesenden ein
- Bleiben Sie bitte bis zum Ende des Vorlesens auf Ihrem Sitzplatz
- Erwachsene und Kinder über 6 Jahre müssen die Mund-Nasen-Bedeckung auflassen
- Kinder unter 6 Jahren dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, insofern diese eine tragen
- Am Ende der vorgelesenen Geschichte teilt die Vorlesende eventuell Malvorlagen aus
- Dafür müssen die Erwachsenen sowie Kinder über 6 Jahren die Mund-Nasen-Bedeckung wieder tragen
- Den Anwesenheitsstempel kann die Vorlesende am Ende auf Ihre Kärtchen machen
- Bitte beachten Sie, dass wir keine Toilettennutzung anbieten können

Hygiene Regeln

Vorleseaktion Samstags Stadtbücherei Emmerich am Rhein für Kinder

1. An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
2. Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen sind vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren.
3. Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Begleitpersonen.
4. Für die verschiedenen Aktivitäten während einer Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der CoronaSchVO bzw. dieser Anlage. Insbesondere sind zu beachten:
5. Programm und Abläufe sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden, die nicht zu einer festen Bezugsgruppe gehören, möglichst umfassend eingehalten werden kann.
6. Hierzu sind insbesondere soweit der Mindestabstand aufgrund räumlicher Verhältnisse oder zwingender programmbedingter Abläufe nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzugeben. Hierzu haben die Teilnehmenden grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden in die Nutzung einzuweisen und sie dabei zu unterstützen sowie einen ausreichenden Ersatz an Mund-Nase-Bedeckungen vorzuhalten.
7. Es sind während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.
8. Es ist für eine ständige ausreichende Belüftung sämtlicher genutzter Räumlichkeiten zu sorgen.
9. Die Teilnahmedaten der Kinder und Begleitpersonen sind zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Neben den Kontaktdaten sind insbesondere die Teilnahmezeiten zu erfassen.